

Parkierungsverordnung

Erlassen von der Gemeindeversammlung vom ...

Vom Gemeinderat Bubikon mit Beschluss Nr. ... vom ... in Kraft gesetzt per

01.xx.202x

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
	Zweck	3
	Begriffliches	3
II.	Parkierungszonen, Parkdauer und Tarife	4
	Parkierungszonen	4
	Parkierungsdauer	5
	Gebührenpflichtige Parkierungszeiten	5
	Parkgebühr	5
III.	Parkieren mit Parkkarten	5
	Grundsatz	5
	Räumlicher Geltungsbereich	5
	Kategorien von Parkkarten	6
	Dauerparkkarten	6
	Sonderparkkarten	6
	Bezug von Sonderparkkarten	6
	Erlöschen der Gültigkeit von Parkkarten	6
	Gebühren	6
IV.	Parkplatzvermietung	7
	Vermietbare Parkplätze	7
	Mietdauer	7
	Bewilligung	7
	Mietkosten	7
V.	Schlussbestimmungen	7
	Vollzug	7
	Inkrafttreten	7
	Anhang	8

Die Gemeindeversammlung Bubikon erlässt auf Antrag des Gemeinderates, gestützt auf Art. 3 Strassenverkehrsgesetz sowie Art. 12 Gemeindeordnung, folgende Parkierungsverordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Zweck
- ¹ Das Parkieren von Motorfahrzeugen auf dem Gebiet der Gemeinde Bubikon wird in bestimmten Zonen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und in Anwendung der massgebenden bundes- und kantonrechtlichen Vorschriften zeitlich beschränkt und teilweise für gebührenpflichtig erklärt.
- ² Die Parkraumbewirtschaftung bezweckt
- a) die Reduktion des Pendler- und Suchverkehrs zum Schutz der Anwohnerinnen und Anwohner vor Strassenverkehrslärm und Luftverschmutzung;
 - b) eine zweckmässige Nutzung des vorhandenen öffentlichen Parkraums.
- ³ Parkfelder werden nur dort markiert, wo sie aus Gründen der Verkehrstechnik oder Verkehrssicherheit gerechtfertigt sind.
- Art. 2 Begriffliches
- ¹ Gebührenpflichtige Parkplätze
Dies sind diejenigen signalisierten Abstellflächen auf öffentlichem Grund und weiteren allgemein zugänglichen Parkflächen in Bubikon, auf denen das Parkieren während der Betriebszeit nur gegen eine an einer Parkuhr oder mit einem anderen Bezahlungssystem zu entrichtende Gebühr gestattet ist.
- ² Öffentlicher Grund
Als öffentlicher Grund im Sinne dieser Verordnung gelten alle öffentlichen Parkflächen im Besitz der politischen Gemeinde Bubikon. Dazu zählen insbesondere die Parkplätze P+R Nord, Ritterhaus, Chilbiplatz, Landstrasse, Sonnenbergweg, Egelsee, Bahnhof vis-à-vis Kiosk, Gemeindehaus, Friedhof sowie das Parkhaus Bahnhof (Ritterhausstrasse 5/7).
- ³ Nicht öffentlicher Grund
Nicht zum öffentlichen Grund gemäss dieser Verordnung gehören alle privaten Parkhäuser unter Einbezug aller Einkaufsläden, alle übrigen privaten Parkplätze mit oder ohne audienzrichterlichem Parkverbot sowie die Parkplätze bei Schulen mit audienzrichterlichen Parkverboten (letztere siehe Legende V im Anhang).
- ⁴ Weitere allgemein zugängliche Parkflächen
Darunter fallen öffentlich zugängliche Parkplätze von Privaten, welche von der Gemeinde in deren Auftrag bewirtschaftet werden. Dazu zählen die Parkplätze beim Bahnhof (Ritterhausstrasse 5/7 und 8).

II. Parkierungszonen, Parkdauer und Tarife

Art. 3 Parkierungszonen ¹ Das Gemeindegebiet wird in folgende Parkierungszonen unterteilt:

a) "Parkieren gegen Gebühr"

Parkierungszone I - Kurzzeitparkierung

Derzeit Bahnhofareal.

Es gelten maximale Parkzeiten von 30 Minuten, 90 Minuten oder 3 Stunden.

Es gelangt Tarif 1 zur Anwendung.

Parkierungszone II - Zentrum

Derzeit Parkplätze Chilbiplatz, Gemeindehaus/Friedhof, Sonnenbergweg.

Es gelten in der Regel maximale Parkzeiten von 5 Stunden.

Es gelangt Tarif 2 zur Anwendung.

Parkierungszone III - Langzeitparkierung

Derzeit Parkplätze P+R Nord, Ritterhaus, Landstrasse, Egelsee, Stationsstrasse, Sennweidstrasse sowie Parkgarage Bahnhof.

Die maximale Parkzeit beträgt 24 Stunden.

Es gelangt Tarif 3 zur Anwendung bzw. in der Parkgarage Tarif 4.

b) "Blaue Zone"

Parkierungszone IV

Zeitlich beschränktes, gebührenfreies Parkieren mit Parkscheibe gemäss den Bestimmungen der Signalisationsverordnung des Bundes (derzeit Parkplatz Friedhof Ost).

c) "übriges Gemeindegebiet"

Zeitlich gemäss Polizeiverordnung beschränktes, gebührenfreies Parkieren, räumlich durch Parkfelder begrenzt oder räumlich unbegrenzt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

² Die Parkierungszonen ergeben sich aus dem Plan «Parkraumbewirtschaftung Bubikon» im Anhang 1 zu dieser Verordnung.

³ Der Gemeinderat kann neue Parkierungszonen anordnen oder bestehende Parkierungszonen ausdehnen, sofern eine Optimierung des öffentlichen Parkraums angezeigt ist.

⁴ Parkplätze können bei Bedarf vom Gemeinderat mit ausserordentlichen Parkzeitbeschränkungen signalisiert werden.

Art. 4	Parkierungsdauer	Sofern es die Verhältnisse erfordern, beschränkt der Gemeinderat die zulässige Parkierungsdauer auf den öffentlichen Parkplätzen mit den entsprechenden Signalen.
Art. 5	Gebührenpflichtige Parkierungszeiten	<p>¹ Die gebührenpflichtigen Zeiten werden vom Gemeinderat unter Berücksichtigung der Parkierungszone und der Nutzungsart in einem separaten Gebührenreglement zu dieser Verordnung festgelegt. In der Regel sind Parkplätze von 06:00 – 19:00 Uhr gebührenpflichtig. Während der übrigen Zeit kann gebührenfrei parkiert werden.</p> <p>² Für besondere, im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltungen kann der Gemeinderat auf die Erhebung von Parkgebühren verzichten.</p>
Art. 6	Parkgebühr	<p>¹ Die Parkgebühren für die verschiedenen Parkierungszonen werden vom Gemeinderat festgelegt und im Gebührentarif aufgeführt.</p> <p>² In den Zone I und II sind die ersten 30 Minuten gratis.</p> <p>³ Ein Nachzahlen ist nur dort gestattet, wo dies gemäss den auf der Parkuhr vermerkten Bestimmungen zulässig ist.</p>

III. Parkieren mit Parkkarten

Art. 7	Grundsatz	<p>¹ Parkkarten befreien von der Gebührenpflicht bei der Benützung von gebührenpflichtigen Parkplätzen.</p> <p>² Parkkarten werden ausschliesslich für leichte Motorwagen bis zu einem Maximalgewicht von 3,5 Tonnen erteilt.</p> <p>³ Parkkarten geben keinen Anspruch auf einen freien Parkplatz.</p> <p>⁴ Parkierungsbeschränkungen (z.B. die maximale Parkzeit etc.) gelten auch für Inhaberinnen und Inhaber einer Parkkarte. Temporäre Parkierungsbeschränkungen bleiben entschädigungslos vorbehalten.</p> <p>⁵ Physische Parkkarten sind gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.</p>
Art. 8	Räumlicher Geltungsreich	<p>¹ Eine Parkkarte gilt nur für die auf der Parkkarte bezeichneten Parkplätze bzw. Zonen.</p> <p>² Parkkarten sind in der Parkgarage Bahnhof nicht gültig.</p>

Art. 9	Kategorien von Parkkarten	<p>¹ Es bestehen folgende Kategorien von Parkkarten: - Dauerparkkarten (Monats- und Jahresparkkarten) - Sonderparkkarten</p> <p>² Der Gemeinderat kann weitere Arten von Parkkarten festlegen.</p>
Art. 10	Dauerparkkarten	<p>¹ Für die gebührenpflichtigen Parkplätze können Monats- oder Jahresparkkarten beantragt werden.</p>
Art. 11	Sonderparkkarten	<p>¹ Im Bereich von Baustellen, welche durch die politische Gemeinde oder durch den Kanton Zürich verursacht werden, können auf Anfrage Baustellenparkkarten für direkt betroffene Anwohnerinnen und Anwohner für den Zeitraum der Baustelle erteilt werden. Diese sind in der Regel kostenlos.</p> <p>² Für Funktionäre und Funktionärinnen im Auftrag der Gemeinde und für Personen im Gesundheitswesen (Notfallärzte, Spitex), können für die berufliche Tätigkeit Parkkarten ausgestellt werden. Diese sind in der Regel kostenlos.</p> <p>³ Sonderparkkarten können für einzelne Tage bis maximal zu einem Jahr erteilt werden.</p>
Art. 12	Bezug von Sonderparkkarten	<p>¹ Sonderparkkarten werden auf Gesuch hin abgegeben, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 11 dieser Verordnung gegeben sind.</p> <p>² Es ist Sache der gesuchstellenden Person, die Bezugsberechtigung mit geeigneten Mitteln nachzuweisen. Sie hat dabei vollständige und wahre Angaben zu machen.</p> <p>³ Über die Berechtigung zum Bezug von Parkkarten entscheidet die vom Gemeinderat berechtigte Person abschliessend.</p>
Art. 13	Erlöschen der Gültigkeit von Parkkarten	<p>¹ Parkkarten verlieren ihre Gültigkeit ohne Weiterungen: a) nach Ablauf der aufgedruckten Gültigkeitsdauer; b) wenn die Bezugsberechtigung nicht oder nicht mehr besteht; c) bei missbräuchlicher Verwendung.</p> <p>² Ungültige Parkkarten sind zu vernichten und dürfen nicht mehr gebraucht werden.</p> <p>³ Missbräuchlich verwendete Parkkarten werden entschädigungslos eingezogen.</p>
Art. 14	Gebühren	<p>¹ Die Gebühren für Parkkarten werden vom Gemeinderat festgelegt und im Gebührentarif aufgeführt.</p> <p>² Wird eine Parkkarte vor Ablauf der Gültigkeitsdauer zurückgegeben, so wird die Gebühr für die ganzen, noch nicht benützten</p>

Monate, abzüglich einer Bearbeitungsgebühr zurückerstattet. Der Rabatt der Jahreskarte wird in diesem Fall nicht gewährt.

IV. Parkplatzvermietung

- | | | |
|---------|---------------------------|---|
| Art. 15 | Vermietbare
Parkplätze | <p>¹ Die Parkplätze Ritterhaus, Gemeindehaus/Friedhof sowie Landstrasse können an Samstagen und Sonntagen, der Parkplatz Egelsee täglich ausserhalb der Badesaison für die Belegung durch Anlässe oder das Parkieren ganz oder teilweise gemietet werden.</p> <p>² Der Gemeinderat kann Ausnahmen bestimmen.</p> |
| Art. 16 | Mietdauer | <p>¹ In der Regel erfolgt die Vermietung für halbe oder ganze Tage.</p> <p>² Ein entsprechendes Gesuch ist der Gemeinde mindestens einen Monat vor der Veranstaltung einzureichen.</p> <p>³ Die vom Gemeinderat berechnigte Person entscheidet auf Grund der Verfügbarkeit und der Art des Anlasses abschliessend über die Vermietung.</p> |
| Art. 17 | Bewilligung | <p>¹ Die Gemeinde stellt dem Mieter bzw. der Mieterin eine Bewilligung aus, welche gleichzeitig als Mietvertrag gilt. Sie sorgt für eine rechtzeitige entsprechende Absperrung und Signalisation vor Beginn der Mietdauer.</p> <p>² Die Benützung von Parkkarten entfällt während der Mietdauer.</p> |
| Art. 18 | Mietkosten | <p>¹ Die Mietkosten werden vom Gemeinderat festgelegt und im Gebührentarif aufgeführt.</p> |

V. Schlussbestimmungen

- | | | |
|---------|---------------|---|
| Art. 19 | Vollzug | <p>¹ Der Gemeinderat erlässt die für den Vollzug der vorliegenden Verordnung notwendigen Gebühren.</p> |
| Art. 20 | Inkrafttreten | <p>¹ Diese Verordnung wird auf einen vom Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft gesetzt.</p> <p>² Auf den gleichen Zeitpunkt werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden Erlasse, Beschlüsse und Verfügungen aufgehoben.</p> |

Anhang 1

- Legende: I = Bahnhofareal
 II = Zentrum
 III = Langzeitparkplätze
 IV = Blaue Zone
 V = Schulparkplätze (audienzrichterliche Parkverbote – nicht Gegenstand der Parkierungsverordnung)

BUBIKON



WOLFHAUSEN

